

Satzung der Stiftung „Lüning’sches Armen-Witwen-Vermächtnis“

Präambel

Der Gerichtsschreiber Johann Friedrich Lüning, Wildeshausen, hat in seinem Testament vom 31.8.1753 bestimmt, „dass sein Wohnhaus mit dem dahinter belegenen kleinen Garten und 7 Scheffel Saat Erblandes an seine Anverwandten dergestalt zurck fallen solle, dass solche jedesmahl von denen in der Familie etwan sich findenden dürftigen Wittiben frey bewohnt und genutzt, und wenn deren mehr als eine vorhanden, das Aufkommen davon unter selbige getheilet, sonsten aber und falls sich deren keine finden, zum besten der nachherigen Wittiben aufgehoben und belegt werden solle“.

Der Wille des Erblassers ist zunächst befolgt worden. Da sich die Unterhaltung des Hauses aber als zu kostspielig erwies, sind das Haus und das Grundstück auf Grund eines Gesuchs der Lüning’schen Erben vom 1.3.1798 an das Königliche Amt Wildeshausen nach Aufgebot aller Interessenten öffentlich versteigert worden. Das daraus erzielte Kapital und etwas Grundbesitz wurden in den folgenden Jahrzehnten durch vom Amt Wildeshausen bestellte Administratoren und später vom Amtsgericht Wildeshausen als Vorstand der Stiftung verwaltet. Am 6.9.1961 erfolgte die Umwandlung in eine Nachlasspflegschaft mit dem Wirkungskreis „Wahrnehmung der Interessen der Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die bedürftige Witwen sind, im Rahmen der testamentarischen Bestimmungen des Gerichtsschreibers Lüning vom 31.8.1753“. Die Nachlasspflegschaft wurde im Jahre 1968 aufgehoben.

Eine Stiftungssatzung ist bisher nicht vorhanden. Die Stiftung ist nicht genehmigt / anerkannt worden.

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Lüning’sches Armen-Witwen-Vermächtnis“. Ihr Sitz ist in Wildeshausen. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Wildeshauser Familien, insbesondere durch Geldzuwendungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus dem im Grundbuch von Wildeshausen, Blatt 8816, Flur 41, Flurstück 6 (Grundstückswert: 24.770,15 Euro) und Flur 47, Flurstück 50/1 (Grundstückswert: 12.152,80 Euro) verzeichneten Grundbesitz. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert real zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 4 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig.

(2) Die Mitglieder des Organs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem jeweiligen Bürgermeister / der jeweiligen Bürgermeisterin der Stadt Wildeshausen,
2. Dem jeweiligen allgemeinen Stellvertreter / der jeweiligen allgemeinen Stellvertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Wildeshausen,
3. Den Stellvertretenden Bürgermeistern der Stadt Wildeshausen,

4. Dem jeweiligen Vorsitzenden / der jeweiligen Vorsitzenden des für Finanzen zuständigen Fachausschusses,
5. Herrn Franz Kramer (mit dem Tod des Herrn Franz Kramer geht der Sitz im Vorstand der Stiftung auf einen Nachkommen in gerader Linie des Herrn Franz Kramer bzw. der folgenden Generationen über. Der Nachkomme hat die Möglichkeit, auf den Sitz im Vorstand zu verzichten. Im Falle des Verzichts geht der Sitz auf den jeweiligen Vorsitzenden / die jeweilige Vorsitzende des für Soziales zuständigen Fachausschusses über).

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt der Vorstand. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes können in Einzelfällen einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Die Vorschriften der §§ 58 bis 68 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) finden Anwendung. Die im Zusammenhang mit Sitzungen des Vorstands anfallenden Aufgaben (Ladung, Sitzungsführung, usw.) werden von dem jeweiligen Bürgermeister / der jeweiligen Bürgermeisterin der Stadt Wildeshausen wahrgenommen.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 9 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

(1) Eine Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 10 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt ihr Vermögen an die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere (steuerbegünstigte) Zwecke zu verwenden hat.

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig die Satzung in Kraft.

Wildeshausen, 01.12.2011

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi